

Allgemeine Bedingungen von:

D.E.V. Emmen B.V.
Atlantis 21
7821 AX Emmen
Holland

Eingetragen bei der Industrie- und Handelskammer: 04055834

Artikel 1: Geltungsbereich, Definitionen

1. Die Bedingungen gelten für alle Angebote und alle Auftragsverträge für die Lieferung von Dienstleistungen und/oder das Verrichten von Arbeiten, u.a. für die Betreuung von Events, sowie für alle Mietverträge von D.E.V. Emmen B.V., mit Sitz in Emmen, im Folgenden "D.E.V." genannt.
2. Der Auftraggeber bzw. der Mieter wird im Folgenden als "die Gegenpartei" bezeichnet.
3. Unter "schriftlich" wird in diesen Allgemeinen Bedingungen Folgendes verstanden: per Brief, per E-Mail, per Fax oder durch eine andere Art und Weise der Kommunikation, die im Hinblick auf den Stand der Technik und den im Geschäftsverkehr geltenden Standards damit gleich gestellt werden kann.
4. Unter "Ware" wird in diesen Allgemeinen Bedingungen Folgendes verstanden: die von D.E.V. bei der Ausführung des Vertrags genutzte Ware und/oder die für die Ausführung eines (Miet-) Vertrags der Gegenpartei vermieteten oder zur Nutzung überlassene Ware, wie z.B. Bauzäune oder Absperrungen, Fahrradständer, Verkehrsschilder, mobile Wagen mit Richtungs- oder Spurweisern, Fahnenmasten usw.
5. Die eventuelle Nichtanwendbarkeit (eines Teils) einer Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
6. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen und einer übersetzten Version gilt der niederländische Text.
7. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für sich aus dem Vertrag ergebende Nachbestellungen und Teilbestellungen.
8. Wenn D.E.V. diese Allgemeinen Bedingungen der Gegenpartei schon mehrfach zur Verfügung gestellt hat, handelt es sich um eine dauerhafte Geschäftsbeziehung. D.E.V. muss dann die Allgemeinen Bedingungen nicht jedes Mal erneut zur Verfügung stellen, damit diese für Folgeverträge gelten.

Artikel 2: Angebot, Offerten

1. Jedes Angebot und jede Offerte von D.E.V. gilt für die darin angegebene Frist. Ein Angebot oder eine Offerte ohne eine darin angegebene Frist ist freibleibend. Bei einem freibleibenden Angebot oder einer freibleibenden Offerte hat D.E.V. das Recht, dieses Angebot oder diese Offerte innerhalb von maximal 2 Werktagen nach dem Erhalt der Angebotsannahme zu widerrufen.
2. Ein zusammengesetztes Angebot oder eine zusammengesetzte Offerte verpflichtet D.E.V. nicht zur Lieferung eines Teils der angebotenen Leistung zu einem entsprechenden anteiligen Preis oder Kostensatz.
3. Wenn das Angebot oder die Offerte auf von durch die Gegenpartei erteilten Informationen beruht, und diese Informationen sich als unrichtig oder unvollständig erweisen oder sich nachträglich ändern, ist D.E.V. berechtigt, die aufgegebenen Preise, Kostensätze und/oder Lieferfristen anzupassen.
4. Das Angebot, die Offerte, die Kostensätze und die (Miet-) Preise gelten nicht automatisch für neue Verträge.

5. Die vorgelegten Muster und andere Beschreibungen in Prospekten, Werbematerialien und/oder auf der Website von D.E.V. sind so genau wie möglich gehalten, sie können aber immer nur als Anhaltswert dienen. Die Gegenpartei kann davon keine Rechte ableiten.

Artikel 3: Zustandekommen von Verträgen

1. Verträge kommen zustande, nachdem die Gegenpartei das Angebot von D.E.V. angenommen hat, auch wenn diese Annahme in untergeordneten Punkten von diesem Angebot abweicht. Wenn die Annahme der Gegenpartei aber in wesentlichen Punkten abweicht, kommt der Vertrag erst zustande, wenn D.E.V. diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.
2. Ein Mietvertrag kommt an dem Zeitpunkt zustande, an dem der Mietvertrag von den Parteien unterzeichnet wird.
3. D.E.V. ist erst an:
 - a. einen Auftrag oder eine Bestellung ohne vorheriges diesbezügliches Angebot;
 - b. mündliche Vereinbarungen;
 - c. Ergänzungen oder Änderungen an/zu den Allgemeinen Bedingungen oder am/zum Vertrag; nach schriftlicher Bestätigung derselben an die Gegenpartei gebunden, oder wenn D.E.V. - ohne Einwände der Gegenpartei - mit der Ausführung des Auftrags, der Bestellung oder der Vereinbarungen begonnen hat.

Artikel 4: Verpflichtungen der Gegenpartei

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, dafür zu sorgen dass:
 - a. die etwaigen für die Ausführung des Vertrags benötigten Informationen und Dokumente (wie z.B. Genehmigungen, Freistellungen und Verfügungen usw.) D.E.V. rechtzeitig und in der von D.E.V. gewünschten Form zur Verfügung gestellt werden;
 - b. D.E.V. zu den vorab bekannt gegebenen Zeiten Zugang zu dem Ort erhält, wo die Arbeiten zu verrichten sind. Diese Arbeitsstelle muss den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen und anderen behördlichen Vorschriften entsprechen;
 - c. die Datenträger, die elektronischen Dateien, die Software usw., die die Gegenpartei D.E.V. überreicht, weder Viren noch irgendwelche Defekte aufweisen;
 - d. die von der Gegenpartei eingeschalteten Dritten die von ihnen auszuführenden Arbeiten bzw. zu erbringenden Lieferungen in einer solchen Weise und so rechtzeitig verrichten, dass D.E.V. dadurch nicht behindert wird, und dass dadurch die Vertragserfüllung nicht verzögert wird;
 - e. D.E.V. innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Datum, an dem die Arbeiten vertragsgemäß beginnen sollen, gewarnt wird, wenn D.E.V. die Arbeiten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt verrichten kann.
 - f. die Arbeitsstelle frei ist von herum liegenden/stehenden Materialien, Fahrzeugen usw.;
 - g. die Arbeitsstelle entsprechend den dafür von D.E.V. zu bestimmenden spezifischen Anforderungen vorbereitet ist oder vorbereitet wird, und dass diese Anforderungen dann weiterhin ständig erfüllt werden;
 - h. D.E.V. rechtzeitig über hinreichende Möglichkeiten zum Antransport, zur Lagerung und/oder zum Abtransport der Ware, der Materialien und der Hilfsmittel verfügen kann;
 - i. eine ausreichende Versicherung für die sich möglicherweise aus der Ausführung des Vertrags ergebenden Gefahren vorliegt;
 - j. an der Arbeitsstelle die von D.E.V. und/oder die von den Subunternehmern von D.E.V. angemessenerweise gewünschten Einrichtungen vorhanden sind, ohne dass dies für dieselben mit Kosten verbunden ist.

- k. der Ort, wo die Ware, Materialien usw. von D.E.V. gelagert oder abgelegt werden müssen, so beschaffen ist, dass diese dort vor Schäden jeglicher Form und Art bzw. auch vor Diebstahl geschützt sind.
2. Die Gegenpartei sorgt dafür, dass die zur Verfügung gestellten Daten und Informationen richtig und vollständig sind. Die Gegenpartei schützt D.E.V. vor den Folgen, die auf fehlerhafte und/oder unvollständige Daten zurückzuführen sind.
3. D.E.V. muss die von der Gegenpartei erhaltenen Daten vertraulich behandeln, und darf diese nicht ohne die Genehmigung der Gegenpartei an Drittparteien weitergeben.
4. Die Gegenpartei haftet für den Verlust der bzw. für Schäden an den Waren, Materialien, Gerätschaften und Maschinen usw., die D.E.V. während der Ausführung der Arbeiten bei der Gegenpartei gelagert hat.
5. Die Gegenpartei muss D.E.V. rechtzeitig über Entwicklungen informieren, die im Unternehmen der Gegenpartei stattfinden, und die für die Ausführung des Vertrags und die mögliche Vergabe von ergänzenden und/oder neuen Aufträgen relevant sind oder relevant sein können.
6. Wenn die Gegenpartei ihre vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist D.E.V. berechtigt, die Vertragserfüllung bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, an dem die Gegenpartei diesen Verpflichtungen doch noch nachgekommen ist. Die Kosten im Zusammenhang mit der entstandenen Verzögerung oder verlorenen Arbeitsstunden, die Kosten für das Verrichten von zusätzlichen Arbeiten und die sonstigen Folgen, die sich hieraus ergeben, gehen zu Lasten und auf Gefahr der Gegenpartei.
7. Wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, und D.E.V. es unterlässt, die Erfüllung von der Gegenpartei zu verlangen, bleibt das Recht von D.E.V. unberührt, die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt doch noch verlangen zu können.

Artikel 5: Einschaltung von Dritten

1. Wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags dies nach der Auffassung von D.E.V. erfordert, darf D.E.V. bestimmte Lieferungen und Arbeiten durch Dritte vornehmen lassen.
2. Wenn der Auftrag so beschaffen ist, dass der D.E.V. mit mehreren, von der Gegenpartei eingesetzten Dritten zusammenarbeiten muss, muss die Gegenpartei einen Hauptverantwortlichen unter ihnen bestimmen und eine gegenseitige Aufgabenverteilung festlegen. Dies geschieht in Absprache mit und nach Zustimmung durch D.E.V.

Artikel 6: Kautio

1. D.E.V. hat das Recht, eine Kautio festzulegen, die die Gegenpartei vor dem Beginn des Mietzeitraums oder der Ausführung des Vertrags an D.E.V. bezahlen muss.
2. Wenn die Gegenpartei die verlangte Kautio nicht rechtzeitig bezahlt, hat D.E.V. das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufzuheben. In einem solchen Fall bleibt der Anspruch von D.E.V. auf Schadenersatz davon unberührt.
3. Die Kautio darf von der Gegenpartei nicht als Vorauszahlung auf den geschuldeten Mietpreis oder auf die Vergütung für gelieferte Dienstleistungen angesehen werden.
4. Am Ende der Vertragslaufzeit hat D.E.V. das Recht, alle zu Lasten der Gegenpartei gehenden Kosten und Schäden mit der von der Gegenpartei gestellten Kautio zu verrechnen.

Artikel 7: Vergütung, Preise, Kostensätze

1. Der Mietpreis und andere Preise, Kostensätze usw. verstehen sich ohne die Mehrwertsteuer BTW und ohne eventuelle Kosten, wie z.B. Transportkosten, Verwaltungskosten, Reinigungskosten und Erklärungen von eingeschalteten Drittparteien.

2. Der Mietzeitraum und der Mietpreis werden in einem Mietvertrag festgelegt.
3. Die Gegenpartei muss während des gesamten Mietzeitraums den von den Parteien vereinbarten Mietpreis bezahlen. Dieser Mietzeitraum beginnt:
 - a. zu dem Zeitpunkt, an dem die Ware das Gelände von D.E.V. verlässt, wenn die Gegenpartei die Ware abholt;
 - b. zu dem Zeitpunkt, an dem die Ware bei der Gegenpartei abgeliefert wird, wenn D.E.V. sich die Ware durch die Gegenpartei besorgt;und er endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Ware einschließlich aller zugehörigen Teile und des Zubehörs von D.E.V. zurück erhalten wird.
4. Ausgenommen den Fall, dass die Parteien Arbeiten auf Stundensatz vereinbart haben, wird D.E.V. die vereinbarten Leistungen zu einer festen Vergütung verrichten.
5. D.E.V. hat das Recht, diese feste Vergütung zu erhöhen, wenn sich bei der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass der vereinbarte oder erwartete Umfang der Arbeiten von den Parteien nicht gut veranschlagt wurde, ohne dass dies D.E.V. zuzuschreiben ist, und wenn nach billigem Ermessen von D.E.V. nicht verlangt werden kann, die Leistungen zu der vereinbarten Vergütung auszuführen.
6. Wenn die Parteien Arbeiten auf Stundensatz vereinbart haben, wird D.E.V. die eigene Vergütung auf der Grundlage der von D.E.V. geleisteten Arbeitsstunden gemäß dem vereinbarten Stundensatz oder dem bei D.E.V. üblichen Stundensatz berechnen.
7. Die Stundensätze gelten für normale Werktage. Darunter ist Folgendes zu verstehen: von Montag bis Freitag (ausgenommen allgemein anerkannte nationale Feiertage) und für die zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkte.
8. Bei Eilaufträgen oder wenn die Arbeiten auf Verlangen der Gegenpartei außerhalb der im vorstehenden Absatz bestimmten Werktage stattfinden, hat D.E.V. das Recht, auf den Stundensatz einen Zuschlag zu erheben.
9. Bei einem Streitfall der Parteien über die Zahl der geleisteten und/oder in Rechnung gestellten Stunden ist die Zeiterfassung von D.E.V. verbindlich.
10. Wenn sich zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und der Ausführung des Vertrags für D.E.V. infolge von Änderungen bei Gesetzen oder Regelwerken, von behördlichen Maßnahmen, von Währungsschwankungen oder von Änderungen bei den Preisen für die benötigte Waren (kosten-) preiserhöhende Umstände einstellen, hat D.E.V. das Recht, die vereinbarten Preise und Kostensätze entsprechend zu erhöhen und der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.
11. Beim Beladen, beim Transport oder beim Entladen der Ware entstandene Verzögerungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die nach redlichem Ermessen zum Risiko der Gegenpartei gehören, sind ebenfalls im Mietzeitraum inbegriffen. Diese Umstände führen nicht zu einem späteren Beginn des Mietzeitraums.
12. Der Mietzeitraum verlängert sich außerdem um jede Verzögerung bei der Rückgabe der Ware nach dem vereinbarten Zeitraum, einschließlich der Zeiten für Reparaturen, die Reinigung usw. der Ware infolge eines Versäumnisses der Gegenpartei. D.E.V. hat dann das Recht, von der Gegenpartei - neben der Bezahlung des geschuldeten Mietpreises für den verlängerten Zeitraum - eine Erstattung aller D.E.V. entstandenen Schäden zu verlangen.
13. Wenn sich zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und der Ausführung des Vertrags für D.E.V. infolge von Änderungen bei Gesetzen oder Regelwerken, von behördlichen Maßnahmen, von Währungsschwankungen oder von Änderungen bei den Preisen bei den von D.E.V. eingeschalteten Drittparteien (kosten-) preiserhöhende Umstände einstellen, hat D.E.V. das Recht, den vereinbarten Mietpreis entsprechend zu erhöhen und der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.

Artikel 8: Ablieferung/Abholung von gemieteter Ware

1. D.E.V. bestimmt, ob D.E.V. sich die Ware durch die Gegenpartei besorgt oder ob die Gegenpartei die Ware selbst abholen muss.
2. Wenn D.E.V. die Ware besorgt, können die vereinbarten (Ablieferungs-) Termine in keinem Fall als verbindliche Termine angesehen werden; es sei denn, die Parteien haben schriftlich ausdrücklich Anderslautendes vereinbart. Wenn D.E.V. die eigenen vertraglichen Lieferpflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, muss D.E.V. von der Gegenpartei diesbezüglich schriftlich in Verzug gesetzt werden, wobei D.E.V. dabei noch eine angemessene Frist eingeräumt werden muss, um diese Lieferpflichten doch noch zu erfüllen.
3. Die Ablieferung der Ware durch D.E.V. erfolgt an die von der Gegenpartei aufgegebene Lieferadresse oder Lieferstelle, und sie umfasst auch die Installation oder das Herstellen der Einsatzbereitschaft der Ware; es sei denn, die Parteien haben schriftlich Anderslautendes vereinbart.
4. Die Gegenpartei muss dafür sorgen, dass:
 - a. sie D.E.V. alle von D.E.V. verlangten Informationen bezüglich des Antransports und des Abtransports der Ware rechtzeitig zur Verfügung stellt;
 - b. an der vereinbarten Ablieferungsstelle ausreichende Entlademöglichkeiten vorhanden sind und die Ware unmittelbar nach dem Eintreffen in Empfang genommen werden kann. Wenn die Gegenpartei einen geplanten Termin weniger als 24 Stunden vor diesem Termin absagt oder verlegt, darf D.E.V. in jedem Fall die sich daraus ergebenden Kosten der Gegenpartei in Rechnung stellen;
 - c. die Gegenpartei über ein taugliches Transportmittel verfügt, wenn die Gegenpartei die Ware selbst abholt und an D.E.V. zurückliefert. Das Transportrisiko liegt dann bei der Gegenpartei.

Artikel 9: Fortgang, Ausführung des Vertrags

1. Wenn der Beginn oder der Fortgang der Arbeiten oder die vereinbarte Ablieferung der Ware verzögert wird, weil:
 - a. D.E.V. nicht rechtzeitig alle erforderlichen Informationen von der Gegenpartei erhalten hat;
 - b. D.E.V. nicht rechtzeitig die eventuell vereinbarte (Voraus-) Zahlung von der Gegenpartei erhalten hat;
 - c. sonstige Umstände vorliegen, die auf Gefahr und Kosten der Gegenpartei gehen; hat D.E.V. das Recht auf eine Verlängerung der Lieferfrist, wie sie sich angemessenerweise aus diesen Umständen ergibt, und D.E.V. ist berechtigt, die dabei entstandenen Kosten und Schäden sowie eventuelle Wartezeiten der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.
2. D.E.V. bemüht sich, die vereinbarten Arbeiten und Lieferungen innerhalb der diesbezüglich vereinbarten und geplanten Zeit zu realisieren; dies in dem Umfang, in dem dies angemessenerweise von D.E.V. verlangt werden kann. Wenn die Ausführung des Vertrags auf Verlangen der Gegenpartei beschleunigt werden muss, ist D.E.V. berechtigt, die damit verbundenen Überstunden und sonstigen Kosten der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.
3. D.E.V. verpflichtet sich, die Arbeiten gut, tauglich und gemäß den vertraglichen Bestimmungen auszuführen. D.E.V. wird die Arbeiten auf eine solche Weise ausführen, dass dadurch Personenschäden, Sachschäden oder Beeinträchtigungen der Umwelt soweit wie möglich begrenzt werden, und D.E.V. wird die in diesem Rahmen von der oder im Namen der Gegenpartei erteilten Anweisungen und Auflagen soweit wie möglich einhalten.
4. D.E.V. wird die Gegenpartei auf Unvollkommenheiten, Fehler, Mängel usw. in den von der oder im Namen der Gegenpartei:
 - a. erteilten Dokumenten;
 - b. vorgeschriebenen Konstruktionen, Arbeitsweisen usw.;
 - c. erteilten Anweisungen;
 - d. zur Verfügung gestellten oder vorgeschriebenen Materialien und Hilfsmitteln;

hinweisen, wenn und insoweit wie die vorgenannten Unzulänglichkeiten, Mängel, Fehler usw. für die Leistungen von D.E.V. relevant sind, und diese D.E.V. bekannt sind oder bekannt sein können.

5. Es wird davon ausgegangen, dass D.E.V. die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen bekannt sind. Die mit der Erfüllung dieser Vorschriften und Auflagen verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gegenpartei.
6. Wenn die Gegenpartei Änderungen an den vereinbarten Arbeiten wünscht, wird D.E.V. die Gegenpartei über die Folgen informieren, die diese Änderungen auf die vereinbarten Preise, Kostensätze und Lieferfristen haben.
7. Wenn sich während der Ausführung des Vertrags zeigt, dass die Arbeiten und/oder Lieferungen nicht auf die vereinbarte Weise ausgeführt werden können, wird D.E.V. mit der Gegenpartei wegen einer Vertragsänderung Rücksprache nehmen. D.E.V. wird die Gegenpartei dabei über die Auswirkungen informieren, die eine Änderung auf die vereinbarten Preise, Kostensätze und Liefertermine haben wird. Wenn die Ausführung des Vertrags infolgedessen unmöglich geworden ist, hat D.E.V. in jedem Fall Anspruch auf die vollständige Vergütung aller bereits von D.E.V. verrichteten Arbeiten und erbrachten Lieferungen.

Artikel 10: Mehr- und Minderarbeit

1. Unter Mehrarbeit wird Folgendes verstanden: alle auf Verlangen der Gegenpartei oder alle sich notwendigerweise aus den Arbeiten ergebenden zusätzlichen Arbeiten und Lieferungen, die nicht im Angebot, in der Offerte oder im Auftrag enthalten waren.
2. Mehr- und Minderarbeit muss zwischen D.E.V. und der Gegenpartei schriftlich vereinbart werden. D.E.V. ist erst dann an mündliche Absprachen gebunden, nachdem D.E.V. diese der Gegenpartei schriftlich bestätigt hat, oder sobald D.E.V. - ohne Widerspruch der Gegenpartei - mit der Ausführung dieser Absprachen begonnen hat.
3. Die Verrechnung von Mehr- und Minderarbeit erfolgt:
 - a. bei Änderungen am ursprünglichen Auftrag;
 - b. bei unvorhergesehenen Mehrkosten oder Minderkosten und bei Abweichungen von den verrechnungsfähigen und/oder geschätzten Mengen.
4. Die Verrechnung der Mehr- und/oder Minderarbeit erfolgt direkt bei der Endabrechnung; es sei denn, dass die Parteien schriftlich Anderslautendes vereinbart haben.

Artikel 11: Eigentum

1. Die Ware bleibt immer Eigentum von D.E.V. Ausgenommen bei Vorliegen einer entsprechenden vorherigen schriftlichen Genehmigung von D.E.V. darf die Gegenpartei die Ware nicht untervermieten, Dritten zur Nutzung überlassen, Dritten Rechte daran einräumen oder Abänderungen bei oder an der Ware vornehmen. Die Gegenpartei muss jederzeit vermeiden, dass bei Dritten die Erwartung entsteht oder der Eindruck erweckt wird, dass die Gegenpartei zur weiteren Verfügung über die Ware befugt ist.
2. Die Gegenpartei muss D.E.V. sofort informieren, wenn eine Beschlagnahme der Ware erfolgt ist - einschließlich einer Beschlagnahme von Grund und Boden durch die Steuerbehörden - oder wenn die begründete Befürchtung einer Beschlagnahme besteht. Die Gegenpartei muss außerdem die beschlagnehmende Instanz davon unterrichten, dass die Ware Eigentum von D.E.V. ist.
3. Wenn die Gegenpartei sich die Ware auf eine wie auch immer geartete Weise aneignet, handelt es sich um eine Unterschlagung der Ware. D.E.V. wird in einem solchen Fall bei den zuständigen Behörden Anzeige wegen Unterschlagung erstatten.

Artikel 12: Nutzung - Wartung - Reparatur

1. Die Gegenpartei muss dafür sorgen, dass:
 - a. sie die Ware gemäß den eventuellen Anweisungen, Bedienungs- oder Gebrauchsanleitungen von D.E.V. nutzt, oder aber selbst über ausreichende Kenntnis und Erfahrung verfügt, um die Ware auf die richtige Weise zu nutzen;
 - b. sie die Ware während des Mietzeitraums oder während der Ausführung des Vertrags in einem guten Zustand erhält. Die Gegenpartei haftet für alle während des Mietzeitraums oder während der Ausführung des Vertrags entstandenen Schäden sowie für Verlust und Diebstahl. Dabei muss die Gegenpartei Schäden, Verlust und/oder Diebstahl D.E.V. sofort nach dem Entstehen oder der Feststellung unter Angabe aller Besonderheiten und gefolgt von einer schriftlichen Bestätigung dieser Meldung melden. Die Reparatur von Schäden und/oder Defekten sowie der Austausch von kaputten Teilen darf nur von D.E.V. selbst ausgeführt werden, oder - nach ausdrücklicher Genehmigung von D.E.V. - auf Anweisung von D.E.V.;
 - c. die Ware während des Mietzeitraums oder während der Ausführung des Vertrags in jedem Fall gegen die üblichen Risiken, wie z.B. Beschädigung, Verlust (durch Diebstahl oder auch nicht) und Untergang der Ware, versichert ist. Wenn die Ware verloren geht oder nicht reparaturfähige Schäden entstehen, muss die Gegenpartei D.E.V. einen Schadenersatz zahlen, der dem Neuwert der Ware abzüglich der üblichen Abschreibungen entspricht.
2. Wenn Schäden oder Defekte ohne Schuld der Gegenpartei an der Ware entstanden sind - dies nach der Beurteilung von D.E.V. - hat die Gegenpartei Anspruch auf Reparatur oder Ersatz der Ware für den verbleibenden Mietzeitraum. Letzteres nach Wahl von D.E.V.
3. Wenn sich für etwaige Reparaturarbeiten die Rückgabe der Ware als notwendig erweist, geschieht dies ausschließlich auf Kosten und Gefahr von D.E.V.; es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich Anderslautendes vereinbart. In allen Fällen erfolgt der Transport auf eine von D.E.V. zu bestimmende Weise und - im gegebenen Fall - in der Originalverpackung bzw. Schutzbehälter.
4. Es ist der Gegenpartei nicht erlaubt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von D.E.V. (Ab-) Änderungen an der Ware vorzunehmen. Der Kosten der, nach erhaltener Genehmigung, vorgenommenen (Ab-) Änderungen oder Anpassungen an der Ware gehen zu Lasten der Gegenpartei. Am Ende der Vertragslaufzeit entscheidet D.E.V., ob D.E.V. wünscht, dass die von der Gegenpartei vorgenommen (Ab-) Änderungen und/oder Anpassungen entfernt werden müssen, oder ob D.E.V. auf ein solches Entfernen keinen Wert legt. Im ersteren Fall muss die Gegenpartei die Ware in den Zustand zurückversetzen, in dem diese sich zu Beginn des Mietzeitraums befand. Die damit einhergehenden Kosten gehen zu Lasten der Gegenpartei.
5. D.E.V. hat das Recht, während des Mietzeitraums den Zustand der Ware und die Weise, in der diese genutzt wird, zu kontrollieren. Die Gegenpartei muss D.E.V. bzw. den Bevollmächtigten von D.E.V. in diesem Rahmen Zugang zu der Ware gewähren.

Artikel 13: Rücklieferung von gemieteter Ware

1. Die Gegenpartei muss dafür sorgen, dass sie die gemietete Ware und gegebenenfalls den Schutzbehälter der Ware nach dem Ablauf des Mietzeitraums wieder in den Zustand versetzt, in dem sich die Ware beim Erhalt befunden hat - vorbehaltlich der Abnutzung durch normale Nutzung - und diese zusammen mit den zugehörigen Dokumenten, Teilen und dem sonstigen Zubehör an D.E.V. zurücksendet oder zur Abholung bereitstellt.
2. D.E.V. muss die Ware nach der Rückgabe sofort überprüfen. Die Gegenpartei darf bei dieser Überprüfung zugegen sein. Etwaige Kosten im Zusammenhang mit dem Verlust oder dem Fehlen (von Teilen) der Ware sowie die erforderlichen Kosten, die anfallen, um die Ware in den Zustand zurückzusetzen, in dem diese sich zu Beginn der Vertragslaufzeit befand, sowie etwaige

Reinigungs- und Reparaturkosten - ausgenommen die normalen Abschreibungen und Kosten infolge von Abnutzung - gehen zu Lasten der Gegenpartei.

3. Wenn die Parteien vereinbart haben, dass die Ware von D.E.V. abgeholt werden soll, und diesbezüglich nichts im Vertrag bestimmt wurde, muss die Gegenpartei dafür sorgen, dass sie D.E.V. mindestens 48 Stunden zuvor (Wochenenden und nationale Feiertage nicht mitgerechnet) mitteilt, an welchem Tag, zu welcher Zeit und an welcher Adresse D.E.V. die Ware abholen kann.
4. Wenn die Gegenpartei die Ware - aus welchen Gründen auch immer - nicht (rechtzeitig) zurückgibt oder zur Abholung für D.E.V. bereitstellt, befindet sich die Gegenpartei unmittelbar in Verzug. Der Mietzeitraum wird dann - ohne das D.E.V. diesbezüglich benachrichtigen muss - jeweils um einen Tag verlängert. Die Gegenpartei ist außerdem gehalten, D.E.V. alle (sonstigen) Schäden zu erstatten, wie z.B. die Kosten für das Anmieten von Ersatzware als Ersatz für die Ware, und den eventuellen Neuwert der Ware, wenn die Rückgabe sich als unmöglich erweist, sowie die entgangenen Gewinne.

Artikel 14: Reklamationen

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach dem Erhalt zu kontrollieren, und etwaige sichtbare Mängel, Fehler, Schäden und/oder Abweichungen in der Menge oder sonstige Nicht-Übereinstimmungen auf dem Frachtbrief oder in den Begleitpapieren zu vermerken. Wenn ein Frachtbrief oder die Begleitpapiere fehlen, muss die Gegenpartei die Mängel, Fehler usw. innerhalb von 2 Werktagen nach dem Erhalt der Ware an D.E.V. melden, gefolgt von einer schriftlichen Bestätigung dieser Meldung. Wenn eine solche Mitteilung nicht erfolgt ist, wird die Ware als ordnungsgemäß in gutem Zustand erhalten und vertragskonform angesehen.
2. Alle Reklamationen über die verrichteten Arbeiten und/oder die gelieferten Dienstleistungen müssen ebenfalls sofort nach ihrer Entdeckung - aber spätestens innerhalb von 5 Tagen nach dem Ablauf des Events - D.E.V. schriftlich gemeldet werden. Wenn eine solche Meldung nicht erfolgt, werden die Arbeiten und/oder die Dienstleistungen als vertragsgemäß ausgeführt/geliefert betrachtet.
3. Wenn D.E.V. eine Reklamation nicht innerhalb der in den vorstehenden Absätzen bestimmten Fristen gemeldet wird, ist eine Berufung auf eine vereinbarte Garantie nicht möglich. Alle Folgen im Zusammenhang mit einer nicht sofort erfolgten Meldung gehen außerdem auf Gefahr der Gegenpartei.
4. Eine Reklamation führt nicht dazu, dass die Zahlungspflichten der Gegenpartei ausgesetzt sind.
5. Die Gegenpartei muss D.E.V. die Möglichkeit geben, die Reklamation zu prüfen, und sie muss D.E.V. alle dafür benötigten Informationen erteilen. Wenn für die Untersuchung der Reklamation eine Rücksendung der Ware erforderlich ist, oder wenn es erforderlich ist, dass D.E.V. vor Ort kommt, um die Reklamation zu prüfen, geschieht dies auf Kosten der Gegenpartei; es sei denn, die Reklamation erweist sich nachträglich als begründet. Das Transportrisiko liegt immer bei der Gegenpartei.
6. In allen Fällen erfolgt die Rücksendung in einer von D.E.V. zu bestimmenden Weise und in der Originalverpackung bzw. in Verpackung.
7. Reklamationen sind nicht möglich bei Waren, die nach dem Erhalt durch die Gegenpartei in ihrer Art und/oder ihrer Zusammensetzung geändert wurden, oder die ganz oder teilweise bearbeitet oder verarbeitet wurden.

Artikel 15: Garantien

1. D.E.V. sorgt dafür, dass die vereinbarten Lieferungen und Arbeiten ordnungsgemäß und gemäß den in der Branche von D.E.V. geltenden Standards ausgeführt werden; D.E.V. gewährt aber hinsichtlich dieser Lieferungen und Arbeiten in keinem Fall eine weitergehende Garantie als die ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbarte Garantie.

2. Wenn die Parteien vereinbart haben, dass D.E.V. die Gegenpartei beim Einholen von für ein Event benötigten Genehmigungen unterstützen soll, so erstreckt sich diese Verpflichtung immer nur auf das Bemühen von D.E.V. und nicht auf das konkrete Erzielen des Ergebnisses. D.E.V. kann in keiner Weise garantieren, dass eine erforderliche Genehmigung auch tatsächlich erteilt wird, weil das auch von Faktoren abhängig ist, auf die D.E.V. keinen Einfluss ausüben kann. D.E.V. kann deshalb in keinem Fall für Schäden haftbar gemacht werden, die der Gegenpartei infolge der Nichterteilung einer beantragten Genehmigung entstehen.
3. Wenn für die Ware vom Hersteller oder dem Lieferanten eine Garantie in Bezug auf Kapazitäten, Funktionalitäten usw. abgegeben wird, so gilt diese Garantie in gleicher Weise zwischen den Parteien. D.E.V. wird die Gegenpartei diesbezüglich unterrichten.
4. Wenn der Zweck, zu dem die Gegenpartei die Ware nutzen will, vom für diese Ware üblichen Zweck abweicht, garantiert D.E.V. nur dann, dass die Ware für diesen Zweck geeignet ist, wenn sie dies der Gegenpartei schriftlich bestätigt hat. Nur nach der vorgenannten schriftlichen Bestätigung darf die Gegenpartei die Ware zu diesem abweichenden Zweck nutzen.
5. Eine Berufung auf die Garantie ist nicht möglich, solange die Gegenpartei den vereinbarten Preis und/oder die für die Arbeiten oder Dienstleistungen vereinbarte Vergütung für die Ware noch nicht bezahlt hat.
6. Bei einer berechtigten Reklamation wird D.E.V. - nach Wahl von D.E.V. - entweder für die kostenlose Reparatur oder den Austausch der Ware sorgen, für die doch noch richtige Ausführung der vereinbarten Arbeiten oder aber für die Rückzahlung des vereinbarten Mietpreises oder der Vergütung, bzw. einen Nachlass darauf. Wenn Nebenschäden vorhanden sind, gelten hierfür die in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen für die Haftung.

Artikel 16: Haftung

1. Außer den ausdrücklich vereinbarten oder durch D.E.V. abgegebenen Garantien übernimmt D.E.V. keine weitere Haftung.
2. Unbeschadet der Bestimmungen im vorstehenden Absatz übernimmt D.E.V. nur die Haftung für direkte Schäden. Eine Haftung von D.E.V. für Folgeschäden, wie z.B. betriebliche Schäden, Gewinneinbußen und/oder erlittene Verluste, Schäden durch Verzögerungen und/oder Personen- oder Körperschäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Die Gegenpartei muss alle Maßnahmen ergreifen, die zur Vermeidung oder zur Begrenzung des Schadens notwendig sind.
4. Wenn D.E.V. für den der Gegenpartei entstandenen Schaden haftet, ist die Pflicht von D.E.V. zum Schadenersatz immer auf höchstens den Betrag beschränkt, der von der Versicherung im jeweiligen Fall ausgezahlt wird. Wenn die Versicherung nicht zahlt, oder wenn der Schaden nicht von einer von D.E.V. abgeschlossenen Versicherung gedeckt ist, ist die Pflicht von D.E.V. zum Schadenersatz immer auf höchstens den Mietpreis der gelieferten Ware beschränkt.
5. Abweichend von den Bestimmungen im vorstehenden Absatz gilt, dass bei Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten die Haftung von D.E.V. auf den für die letzten 3 Monate geschuldeten Mietpreis beschränkt bleibt, wenn der Versicherer nicht zahlt oder wenn der Schaden nicht von einer von D.E.V. abgeschlossenen Versicherung gedeckt ist.
6. Die Gegenpartei hat den ihr entstandenen Schaden spätestens innerhalb von 6 Monaten, nachdem ihr der Schaden bekannt wurde oder ihr hätte bekannt sein müssen, bei D.E.V. geltend zu machen.
7. D.E.V. haftet in keinem Fall für:
 - a. Schäden an oder verursacht durch Fahrzeuge der Gegenpartei, bei von dieser einschalteten Dritten und/oder bei Besuchern des Events auf dem Gelände, auf dem die Arbeiten ausgeführt werden;

- b. Schäden infolge des Verlusts oder der Beschädigung von Eigentum der Gegenpartei, bei von dieser eingeschalteten Dritten und/oder bei Besuchern des Events.
 - c. Schäden durch die Nutzung der von D.E.V. zur Verfügung gestellten Ware durch die Gegenpartei, durch von dieser eingeschalteten Dritten und/oder durch Besucher des Events;
 - d. Schäden infolge von durch die Gegenpartei oder im Auftrag der Gegenpartei durch Dritte ausgeführte Arbeiten oder geleistete Lieferungen.
8. Die Gegenpartei stellt in den vorstehend genannten Fällen D.E.V. ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter auf Vergütung dieses Schadens frei.
9. D.E.V. haftet ferner nicht, und die Gegenpartei kann sich nicht auf eine entsprechende Garantie berufen, wenn der Schaden aus einem der folgenden Gründe entstanden ist:
- a. durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch Gebrauch, der der Zweckbindung der gelieferten Ware widerspricht, oder durch Gebrauch im Gegensatz zu den von D.E.V. erteilten Anweisungen, Anleitungen, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen oder Behandlungsvorschriften;
 - b. durch Fehler oder Unvollständigkeiten in den von der Gegenpartei oder im Namen derselben an D.E.V. erteilten Informationen;
 - c. durch Anweisungen oder Anleitungen von der Gegenpartei oder im Namen derselben;
 - d. infolge der Auswahl der Gegenpartei, die von dem abweicht, was D.E.V. empfohlen hat und/oder dem, was üblich ist;
 - e. durch die Wahl, die die Gegenpartei in Bezug auf die zu liefernden Dienstleistungen oder die zu mietende Ware getroffen hat;
 - f. weil von der Gegenpartei oder im Namen derselben Reparaturen oder andere Arbeiten/ Bearbeitungen an der gelieferten Ware ausgeführt wurden, ohne dass hierfür eine ausdrückliche vorherige Genehmigung von D.E.V. erteilt wurde.
10. Die Gegenpartei ist bei Vorliegen eines der im vorstehenden Absatz aufgezählten Fälle für alle sich hieraus ergebenden Schäden voll haftbar, und sie stellt D.E.V. ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter auf Vergütung dieses Schadens frei.
11. Die in diesem Artikel enthaltenen Einschränkungen der Haftung gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz und/oder Leichtsinn von D.E.V. oder von Leitenden Mitarbeitern in der Geschäftsführung von D.E.V. zurückzuführen ist, oder wenn zwingendrechtliche gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Nur in diesen Fällen muss D.E.V. die Gegenpartei gegen eventuelle Ansprüche Dritter gegen die Gegenpartei freistellen.

Artikel 17: Bezahlung

1. D.E.V. ist jederzeit berechtigt, von der Gegenpartei, neben einer etwaigen Kautions, eine (teilweise) Vorauszahlung oder eine andere Sicherheit für die Bezahlung zu verlangen.
2. Die Bezahlung erfolgt in bar bei Ablieferung oder Abholung der gemieteten Ware oder nach Rechnung. Wenn die Parteien Bezahlung nach Erhalt einer Rechnung vereinbart haben, muss die Bezahlung innerhalb einer Fälligkeitsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen; es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart. Dabei steht die Richtigkeit einer Rechnung fest, wenn die Gegenpartei innerhalb dieser Zahlungsfrist keinen Widerspruch dagegen geltend gemacht hat.
3. Wenn eine Rechnung nach dem Verstreichen der im vorstehenden Absatz bestimmten Frist nicht vollständig bezahlt ist, ist die Gegenpartei D.E.V. einen Verzugszins in Höhe von 2% pro Monat schuldig, der kumulativ auf die Hauptsumme zu berechnen ist. Teile eines Monats werden dabei als voller Monat berechnet.
4. Wenn die Bezahlung nach Mahnung durch D.E.V. weiterhin ausbleibt, ist D.E.V. außerdem berechtigt, der Gegenpartei außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15% des Rechnungsbetrags, mindestens aber € 40,00, in Rechnung zu stellen.

5. Bei Ausbleiben der vollständigen Bezahlung durch die Gegenpartei hat D.E.V. das Recht, den Vertrag ohne spezifische Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung zu kündigen, oder ihrer Pflichten aus dem Vertrag auszusetzen, bis die Gegenpartei doch noch bezahlt oder hierfür eine taugliche Sicherheit gestellt hat. Das vorgenannte Recht zur Aussetzung hat D.E.V. auch, wenn sie, bereits bevor die Gegenpartei mit der Bezahlung in Verzug geraten ist, gute Gründe hat, an der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei zu zweifeln.
6. Von der Gegenpartei geleistete Zahlungen werden von D.E.V. zuerst zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten verrechnet, und anschließend auf die fälligen Rechnungen angerechnet, die am längsten offen sind; es sei denn, die Gegenpartei hat bei der Bezahlung schriftlich vermerkt, dass diese Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.
7. Die Gegenpartei darf die Forderungen von D.E.V. nicht mit eventuellen Gegenforderungen verrechnen, die sie gegen D.E.V. hat. Dies gilt auch, wenn die Gegenpartei die (vorläufige) Aussetzung ihrer Zahlungspflichten beantragt, oder wenn über sie der Konkurs verhängt wird.

Artikel 18: Konkurs, Verlust der Verfügungsgewalt

1. D.E.V. ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ohne spezielle Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung an die Gegenpartei zu kündigen, wenn die Gegenpartei:
 - a. für bankrott erklärt wird oder ein Antrag auf ein Konkursverfahren gestellt wurde;
 - b. (vorläufige) Aussetzung der Zahlungspflichten beantragt;
 - c. von einer Zwangspfändung betroffen ist;
 - d. unter Treuhand oder Zwangsverwaltung gestellt wird;
 - e. anderweitig ihre Verfügungsgewalt oder ihre Handlungsfähigkeit in Bezug auf ihr Vermögen oder Teile desselben verliert.
2. Die Gegenpartei ist jederzeit verpflichtet, den Treuhänder bzw. den Zwangsverwalter über den (Inhalt des) Vertrag(s) und diese Allgemeinen Bedingungen zu unterrichten.

Artikel 19: Höhere Gewalt

1. In einem Fall von höherer Gewalt bei der Gegenpartei oder bei D.E.V. ist D.E.V. berechtigt, den Vertrag mit einer schriftlichen Erklärung an die Gegenpartei zu kündigen, oder die Erfüllung der Verpflichtungen von D.E.V. gegenüber der Gegenpartei für eine angemessene Frist auszusetzen, ohne dass er sich dabei schadenersatzpflichtig macht.
2. Unter höherer Gewalt bei D.E.V. wird im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen verstanden: eine nicht zurechenbare Nichterfüllung von D.E.V., von D.E.V. eingeschalteten Dritten oder sonstige schwerwiegende Gründe auf Seiten von D.E.V.
3. Als Umstände, die einen Fall von höherer Gewalt bei D.E.V. begründen, gelten unter anderem: Krieg, Aufruhr, Mobilisierung, Unruhen im Inland oder im Ausland, staatliche (Zwangs-) Maßnahmen, Streiks im Unternehmen von D.E.V. und/oder der Gegenpartei, oder dass diese genannten Umstände usw. drohen, Störung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Wechselkursverhältnisse, betriebliche Störungen durch Brand, Einbruch, Sabotage, Ausfall von Strom, Internet- oder Telefonverbindungen, Naturereignisse usw. sowie durch widrige Witterungsverhältnisse, Straßensperrungen, Unfälle usw. entstandene Transportschwierigkeiten und (Ab-) Lieferungsprobleme sowie der Verlust, der Untergang oder die Beschädigung der Ware zu einem solchen Zeitpunkt, dass D.E.V. die Ware nach billigem Ermessen nicht entsprechend dem Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Mietzeitraums ersetzen oder reparieren kann.
4. Wenn der Fall von höherer Gewalt eintritt, nachdem der Vertrag bereits teilweise ausgeführt ist, muss die Gegenpartei in jedem Fall ihren Pflichten gegenüber D.E.V. bis zu diesem Zeitpunkt nachzukommen.

5. Der Wegfall des Grunds für das Event, (schlechte) Witterungsbedingungen, die nicht rechtzeitige Erteilung oder die Nichterteilung einer von der Gegenpartei beantragten Genehmigung usw. begründen keinen Fall von Höherer Gewalt bei der Gegenpartei. Wenn D.E.V. die eigenen Arbeiten am vereinbarten Tag bzw. an den vereinbarten Tagen infolge der vorgenannten Umstände oder infolge sonstiger Umstände nicht ausführen kann, wodurch das Event abgesagt werden muss, geht dies zu Lasten und auf Gefahr der Gegenpartei. D.E.V. hat dann Anspruch auf vollständige Bezahlung der vereinbarten Vergütung.

Artikel 20: Stornierung, Aussetzung

1. Die Stornierung durch die Gegenpartei muss schriftlich erfolgen. Dabei gelten folgende Stornierungsvergütungen:
 - a. bei Stornierung bis 6 Monate vor dem vereinbarten Datum der Ausführung des Vertrags muss die Gegenpartei keine Vergütung bezahlen;
 - b. bei Stornierung bis 14 Tage vor dem vereinbarten Datum der Ausführung des Vertrags muss die Gegenpartei 35% der vereinbarten Vergütung bezahlen;
 - c. bei Stornierung bis 7 Tage vor dem vereinbarten Datum der Ausführung des Vertrags muss die Gegenpartei 60% der vereinbarten Vergütung bezahlen;
 - d. bei Stornierung bis einen Tag vor dem vereinbarten Datum der Ausführung des Vertrags muss die Gegenpartei 85% der vereinbarten Vergütung bezahlen;
 - e. Bei Stornierung am vereinbarten Datum der Ausführung des Vertrags muss die Gegenpartei 100% der vereinbarten Vergütung bezahlen.
2. Wenn nicht alle vereinbarten Leistungen storniert werden, gelten die vorgenannten Vergütungen anteilig für die stornierten Leistungen.
3. Die Gegenpartei ist gegenüber Dritten für die Folgen der Stornierung haftbar, und sie stellt D.E.V. von allen sich hieraus ergebenden Ansprüchen dieser Dritten frei.
4. D.E.V. ist berechtigt, alle von der Gegenpartei geleisteten Zahlungen mit dem von der Gegenpartei geschuldeten Schadenersatz zu verrechnen.
5. Bei Aussetzung der Ausführung des Vertrags auf Verlangen der Gegenpartei ist die Vergütung für alle bis zu diesem Zeitpunkt verrichteten Arbeiten, erbrachten Dienstleistungen und entstandenen Kosten sofort fällig, und D.E.V. darf diese der Gegenpartei in Rechnung stellen. D.E.V. ist außerdem berechtigt, alle während des Zeitraums der Aussetzung entstehenden bzw. entstandenen Kosten sowie die für den Zeitraum der Aussetzung bereits reservierten Stunden der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.
6. Wenn die Ausführung des Vertrags nach der vereinbarten Aussetzungsfrist nicht wieder aufgenommen werden kann, ist D.E.V. berechtigt, den Vertrag mit einer schriftlichen Erklärung an die Gegenpartei zu kündigen. Wenn die Ausführung des Vertrags nach der vereinbarten Aussetzungsfrist wieder aufgenommen wird, muss die Gegenpartei von D.E.V. die etwaigen, sich aus dieser Wiederaufnahme ergebenden Kosten erstatten.

Artikel 21: Anwendbares Recht / Gerichtstand

1. Für den zwischen D.E.V. und der Gegenpartei abgeschlossenen Vertrag gilt ausschließlich niederländisches Recht.
2. Etwaige Streitfälle sind vom zuständigen Gericht am Sitz von D.E.V. zu entscheiden; wobei D.E.V. aber jederzeit das Recht zusteht, einen Streitfall dem zuständigen Gericht am Sitz der Gegenpartei vorzulegen.

3. Wenn die Gegenpartei ihren Sitz außerhalb der Niederlande hat, ist D.E.V. berechtigt, den Streitfall beim zuständigen Gericht in dem Land bzw. Staat anhängig zu machen, wo die Gegenpartei ihren Sitz hat.

Datum: 9. Juli 2014